

und in der Heiligkeit wird dieser Abhängigkeit nicht möglichst ausgewichen, vielmehr wird sie durch den ganzen Selbst- und Lebensvollzug frei und aktiv anerkannt... Durch die Erlösung wird die Kreatur in der Weise einer Partizipation, also einer völligen Abhängigkeit von Christus, zur Macht gebracht und nicht zur Ohnmacht, der Kreatur wird von Christus her auf Christus hin ein neues und spezifisches ‚selbst‘, ‚eigen‘ und ‚et‘ verliehen, zugleich und im selben Eigenwirklichkeit in Abhängigkeit“ (106 f.).

Allerdings, so sagt Volk selbst, trifft die Sinndeutung des „et“, die der katholischen Theologie wesentlich ist und die insbesondere der Mariologie und marianischen Frömmigkeit zugrunde liegt, nur dann zu, wenn man der Mächtigkeit Gottes, die sich in unserer Erlösung offenbart, jenen Grad von Wirksamkeit zutraut, der nicht nur die Ver-söhnung bewirkt, sondern unsere innere Heiligung, das

heißt „eine gnadenhafte Verähnlichung mit der Menschheit Christi bis zur Eingliederung, Partizipation an der Herrlichkeit und damit an der Stellung Christi“ (107). Unter dieser Voraussetzung mehrt Maria die Ehre Gottes und Christi in derselben Weise, wie „Gott alles in allem“ die von ihm gewollte höhere Verherrlichung darstellt als „Gott allein“.

Der Beitrag Hermann Volks zur marianischen Theologie, von dem hier nur einige Grundgedanken umrissen werden konnten, leistet der Vertiefung der Andacht zur Mutter Gottes einen nicht minder großen Dienst als der Erkenntnis des eigentlichen Problems, das die Mitwirkung Marias an der Heilstat Christi, wie die Schrift sie offenbart, den Theologen beider Konfessionen aufgibt. Der wertvolle Aufsatz ist inzwischen auch als Sonderdruck erschienen (Aschendorff, Münster 1955, 27 S.).

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Verstaatlichung und Politisierung des deutschen Rundfunks

Im Zusammenhang mit der Wiedergewinnung der Souveränität hat in der Bundesrepublik eine Neuordnung der gesetzlichen Verhältnisse des Rundfunks und des Fernsehens begonnen. Sie läßt bereits heute eine durchgehende Tendenz zur Verstaatlichung und Politisierung erkennen. Die Stellung der Kirche im öffentlichen Leben wird davon ebenso beeinträchtigt wie die Eigenständigkeit der freien Gesellschaft.

Die Bundesregierung wünscht, den Einfluß des Bundes auf das Rundfunkwesen rechtlich zu sichern, eine Absicht, die grundsätzlich berechtigt ist, weil ohne Zweifel Gemeinwohlinteressen im Spiele sind, die sich nicht auf die je einzelnen Länder beschränken. Im Jahre 1953 hat das Bundesinnenministerium den Entwurf eines „Gesetzes über die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiete des Rundfunks“ im Bundestag eingebracht. Er scheiterte nicht so sehr an den etatistischen Elementen, die er enthielt, als an den zentralistischen; nachdem sich herausgestellt hatte, daß der Widerstand der Länder nicht zu überwinden war, und als die Presse aller Richtungen nahezu einmütig den Entwurf ablehnte, der noch dazu im Bundestag eine große Anzahl aktiver Gegner hatte, wurde er wieder fallengelassen.

Jetzt hat sich die Bundesregierung dazu entschlossen, die Materie durch Staatsverträge zwischen dem Bund und den Ländern zu ordnen. Seit März dieses Jahres liegen die entsprechenden Entwürfe vor: es sind ein Allgemeiner Rundfunkvertrag, ein Kurzwellenvertrag („Deutsche Welle“), ein Langwellenvertrag („Die Deutsche Langwelle“) und ein Vertrag „über die Errichtung eines öffentlich-rechtlichen Verbandes zur gemeinschaftlichen Gestaltung des deutschen Fernseh-Programms“.

Allgemeine Grundsätze

In allen diesen Entwürfen ist der Grundsatz der Unparteilichkeit und Toleranz festgelegt. Rundfunk und Fernsehen sollen „einer unabhängigen Meinungsbildung“ dienen; die Sendungen „dürfen nicht einseitig eine Partei oder Gruppe, einen Berufsstand oder eine Interessengemeinschaft unterstützen“. „Weltanschauungen“ oder

„Religionen“ und „Konfessionen“ werden in diesem Zusammenhang nicht erwähnt; es versteht sich indes von selbst, daß Unparteilichkeit und Toleranz sich offenbar auch auf sie beziehen sollen. Eine gewisse Einschränkung des Prinzips darf man darin sehen, daß die Rundfunkanstalten und der Fernsehverband, ebenso natürlich die Kurz- und die Langwelle verpflichtet sind, „für die freiheitliche demokratische Grundordnung“ einzutreten; das würde, in richtiger Anwendung, Propaganda für den dialektischen Materialismus als Weltanschauung, so wie er im Sowjetbereich und von der Kommunistischen Partei vertreten wird, ausschließen. — Gegen diese Bestimmungen wird angesichts der gegebenen geistigen Situation in Deutschland kaum etwas einzuwenden sein.

Die Stellung der Kirchen

Parteien, Organisationen und Religionsgesellschaften werden in getrennten Paragraphen behandelt. Die Kirchen werden also nicht, wie es eine laizistische Betrachtungsweise in letzter Zeit häufig tut, um ihre Ansprüche abweisen zu können, mit Interessenten-Organisationen und sonstigen „pressure-groups“ gleichgesetzt. Hingegen wird kein Unterschied zwischen den Kirchen und „anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts“ gemacht, ein Punkt, auf den weiter unten noch einzugehen sein wird. Den Kirchen und Religionsgesellschaften sind nach den Entwürfen „auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten zu gewähren“, sie sollen auch „die Möglichkeit erhalten, in angemessener Sendezeit Anliegen von allgemeinem Interesse zu behandeln“. Diese letzte Bestimmung fehlt in dem Entwurf eines Kurzwellenvertrages, offenbar deswegen, weil auf der „Deutschen Welle“, die der objektiven Unterrichtung des Auslands und der Auslandsdeutschen dienen soll, die Organisationen und Parteien nicht zu Wort kommen sollen. Man hat gemeint, aus diesem Grund auch den Kirchen keine Vorträge über allgemeine Fragen zugestehen zu dürfen; in dieser falsch aufgefaßten Parität kommt also doch eine sachwidrige Gleichbehandlung dieser drei Kategorien öffentlicher Verbände zum Ausdruck. Auf eine nähere Bestimmung dessen, was eine angemessene Sendezeit ist, lassen sich die Entwürfe nicht ein; auch wird die Frage nicht geregelt, ob

die Sendungen der Kirchen unter deren alleiniger Verantwortung oder unter Oberaufsicht der Rundfunkanstalten stehen sollen. Es wird aber ausdrücklich eingeräumt, daß ein Landesrecht mit weitergehenden Bestimmungen zugunsten der Kirchen unberührt bleibt.

Die Aufsichtsgremien

Die etatistische, der freien Gesellschaft feindliche Tendenz der Entwürfe prägt sich deutlich in den Bestimmungen über die Aufsichtsgremien aus. Der Entwurf des Bundesrundfunkgesetzes 1953 hatte für den „Gesamtrat“ (38 Personen mit 56 Stimmen) immerhin noch vier Vertreter der Kirche mit zwei Stimmen vorgesehen (auch Vertreter der Sozialpartner und unabhängige Fachleute). In den neuen Entwürfen ist von einer direkten Vertretung der Kirchen durch „geborene Delegierte“ an keiner Stelle mehr die Rede. Der allgemeine Rundfunkvertrag sieht nur vor, daß jede Rundfunkanstalt mindestens ein unabhängiges Aufsichtsorgan haben muß; über dessen Zusammensetzung ist jedoch nichts vorgeschrieben. Bei der Kurzwelle („Deutsche Welle“) ist als Aufsichtskollegium lediglich ein Kuratorium aus vier Mitgliedern vorgesehen; der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden von der Bundesregierung, je ein weiteres Mitglied von den Länderregierungen und von der Vereinigung der Rundfunkanstalten entsandt. Bei der Deutschen Langwelle gibt es (neben dem Finanzausschuß) einen Hauptausschuß, der aus fünf Vertretern des Bundes und fünf Vertretern der Länder besteht; den Vorsitz führt einer der Vertreter der Bundesregierung. Der Fernsehverband hat einen Beirat und einen Verwaltungsrat; in den Beirat schicken die Rundfunkanstalten insgesamt 20 Mitglieder, die zehn Länderregierungen je eines, und der Bund zehn. Die sieben Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Vereinigung der Rundfunkanstalten (3), von der Bundesregierung (2) und von den Länderregierungen (ebenfalls 2) gestellt.

Vertreter der Kirchen oder Organisationen der freien Gesellschaft könnten nach dieser Konstruktion höchstens dann in die betreffenden Aufsichtsgremien gelangen, wenn sie von den Rundfunkanstalten entsandt werden; irgendein Recht auf solche Berücksichtigung haben sie nicht. Das Übergewicht der politischen Vertreter, der Delegierten von Bund und Ländern, ist erdrückend: darin bekundet sich die Absicht, das Rundfunkwesen dem Staatseinfluß vollständig zu unterwerfen. Es heißt zwar in allen Verträgen, daß die Mitglieder der Aufsichtsgremien „die Belange der Allgemeinheit“ zu vertreten hätten und „an Aufträge nicht gebunden“ seien. Aber es würde jeder Erfahrung widersprechen, zu glauben, daß diese Bestimmungen durch Delegierte von politischen Körperschaften und Regierungen verwirklicht werden könnten. So ist auch die vertragliche Beteuerung, die Rundfunkanstalten, der Fernsehverband, die Deutsche Welle und die Deutsche Langwelle hätten das „Recht der Selbstverwaltung“, ohne ein festes Fundament in den Sachen.

Die Aufspaltung des Nordwestdeutschen Rundfunks

Während sich die bundesrechtliche Bearbeitung des Rundfunkwesens noch im Entwurfstadium befindet, ist die Neugestaltung des Rundfunks in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg zum größten Teil vollzogene Tatsache. Schon 1954 haben Regierung und Landtag von Nordrhein-Westfalen

beschlossen, eine eigene Landesrundfunkanstalt einzurichten, wodurch eine Aufspaltung des Nordwestdeutschen Rundfunks, der durch Besatzungsverfügung gegründet worden war, eintreten mußte. Das Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln wurde am 25. Mai 1954 angenommen; aber erst nach Wegfall der besatzungsrechtlichen Hindernisse konnte zu Anfang 1955 ein Staatsvertrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein unter Dach gebracht werden, der die Teilung des NWDR und die Begründung eines „Nord- und Westdeutschen Rundfunkverbands“ bestimmt. Das nordrhein-westfälische Rundfunkgesetz von 1954 wurde daraufhin ausgeführt. Die Gründung des Norddeutschen Rundfunks aber bedurfte eines Staatsvertrags zwischen den drei beteiligten Ländern, der bis zur Stunde von der Hamburger Bürgerschaft noch nicht ratifiziert worden ist, wohl aber vom niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Landtag.

Völlige Politisierung des neuen Westdeutschen Rundfunks

Das Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln bedeutet einen eklatanten Bruch mit den Grundsätzen, die bei der Neugestaltung des deutschen Rundfunkwesens nach 1945 angewendet wurden. Das Beispiel wird sehr folgenswer sein: der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk ahmt es bereits nach, und es besteht Gefahr, daß auch das in Vorbereitung befindliche neue bayerische Rundfunkgesetz dem gleichen Weg folgen wird.

Wie die bereits behandelten Staatsvertragsentwürfe fundiert das Gesetz den Rundfunk auf den Prinzipien von Unparteilichkeit und Toleranz. „Er darf nicht einseitig einer politischen Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen“; „die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten“. Doch sind die verschiedenen „weltanschaulichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen zu berücksichtigen“. Daß im gleichen Paragraphen festgesetzt wird, der Westdeutsche Rundfunk solle „nur der Wahrheit verpflichtet sein“, steht zu den anderen zitierten Bestimmungen in einem sachlichen Widerspruch, den der Gesetzgeber jedoch offenbar nicht empfunden hat.

Kein Wort findet sich in dem Gesetz über angemessene Sendezeiten für die Kirchen. „Angemessene Sendezeit“ wird lediglich für amtliche Verlautbarungen von Bundes- und Landesregierung verlangt; das Gesetz bleibt also in diesem Punkt sogar hinter den Entwürfen der Bundesregierung für die vier Rundfunkstaatsverträge zurück. Ein *Recht* der Kirchen auf die Sendung von Gottesdiensten, Morgenfeiern und Andachten ist nirgendwo festgelegt; ebensowenig natürlich ein Recht auf Äußerung zu Fragen von allgemeinem Interesse. Damit ist das nordrhein-westfälische Gesetz für die Kirche bei weitem ungünstiger als die bisherigen Bestimmungen bei allen anderen Rundfunkanstalten, auch beim ehemaligen NWDR, wo alle diese Rechte anerkannt sind und den Kirchen eingeräumt ist, daß sie ihre Sendungen in eigener Verantwortung gestalten können. Das Düsseldorfer Gesetz bedeutet also einen argen Rückschritt.

Das Gleiche gilt für die Bestimmungen des Gesetzes über die Aufsichtsgremien. Die 21 Mitglieder des Rundfunkrats, sozusagen des Parlaments der Rundfunkanstalt, werden vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhält-

niswahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Diese Bestimmung bedeutet eine Umwälzung. Der Rundfunk wird damit politisiert, etatisiert und den Parteien überantwortet. Der Rundfunkrat ist praktisch nichts mehr weiter als eine Art Parlamentsausschuß, nach dem Proporz zusammengesetzt. Daß nicht mehr als vier Mitglieder (und vier Stellvertreter) dem Landtag oder dem Bundestag angehören dürfen, ändert daran nichts. Die nach dem Proporz vom Landtag gewählten Mitglieder des Rundfunkrats werden sich auch dann, wenn sie keinem Parlament angehören, deshalb nicht weniger als Parteienvertreter fühlen. Die Abhängigkeitsverhältnisse sind zu offenkundig. Daher ist die Bestimmung, sie hätten „bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten“, und seien „hierbei an Aufträge nicht gebunden“, lediglich eine wirkungslose Beteuerung. Aus dem gleichen Grund wird auch das „Recht der Selbstverwaltung“, das dem Westdeutschen Rundfunk zusteht, auf dem Papier bleiben. Denn der Proporz-Rundfunkrat wählt auch den siebenköpfigen Verwaltungsrat, und dieser den Intendanten; die Parteien haben also durchgehend das Heft in der Hand.

Weder zum Rundfunkrat noch zum Verwaltungsrat werden Vertreter der Kirchen und der Organisationen der freien Gesellschaft aus eigenem Recht durch „geborene Mitglieder“ herangezogen; von all den Verbänden und Gliederungen, die das kulturelle Leben tragen, ist keiner berücksichtigt. Bloß die Parteien sind übriggeblieben, also jene Gruppen, die mit dem Kulturleben nur sehr vermittelt verbunden sind. Der Rundfunk ist somit zu einer Machtdomäne, zu einem politischen Besitzstand der Parteien geworden. Vertreter der Kirchen können nur in die Aufsichtsgremien gelangen, wenn sie bei einer der Parteien Unterschlupf finden und somit der Rechtsform nach als Parteienvertreter geführt werden.

Auch das ist ein Bruch mit den bisherigen Rechtsverhältnissen im Rundfunk. Überall konnte die Kirche einen oder mehrere Vertreter in die Aufsichtsgremien entsenden und war in deren Auswahl völlig frei. Lediglich in den Programmbeiräten des Westdeutschen Rundfunks können Kirchenvertreter de jure gelangen, und zwar auf Grund der Wahl durch den Rundfunkrat. Diejenigen „Institutionen, Organisationen und Interessengemeinschaften, denen ein Vorschlagsrecht zusteht“, werden durch die Satzung der Rundfunkanstalt bestimmt. Nicht einmal hier ist also den Kirchen ein Recht auf „geborene Mitglieder“ zugestanden; sie haben nur ein „Vorschlagsrecht“, und wenn man ihnen dieses einmal nehmen will, so braucht man nicht etwa das Rundfunkgesetz zu ändern, sondern, in aller Stille, bloß die „Satzung“. Die Viertelskonzession an die Kirchen, den Programmbeirat betreffend, ist zudem sachlich bedeutungslos, denn dieser hat nur eine einzige Aufgabe: den Intendanten „im gesamten Bereich der Darbietungen“ zu beraten. Irgendwelche Befugnisse und Rechtsmittel, seine Vorschläge durchzusetzen, besitzt er nicht.

Der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk

Der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk schließt sich an das nordrhein-westfälische Beispiel sehr eng an, abgesehen von der Anpassung an die Erfordernisse, die sich daraus ergeben, daß nicht ein Land, sondern drei Länder an der Politisierung und Etatisierung des Rundfunks beteiligt sind. So sollen von den 24 Mitgliedern des Rundfunkrates je eines von den Regierungen in

Hannover, Hamburg und Kiel ernannt, je sieben von den drei Parlamenten nach dem Fraktionsproporz gewählt werden. Von einer direkten und eigenberechtigten Vertretung der Kirchen und einer Heranziehung der Organisationen der freien Gesellschaft ist keine Rede; der Norddeutsche Rundfunk soll allein von den Parteien und den Länderregierungen beherrscht werden. Auch hier hat der Programmbeirat keine wirkliche Vollmachten, so daß eine eventuelle Vertretung der Kirche ohne hinreichenden Einfluß bleibt. Von seinen 24 Mitgliedern sollen 17 durch den Rundfunkrat gewählt, die übrigen durch die Landesregierungen entsandt werden. In allen wichtigen Punkten ist der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk ein Abklatsch des Düsseldorfer Gesetzes.

Uneinheitliche Haltung der CDU

Die Haltung der Christlich-Demokratischen Union war uneinheitlich. Nur die niedersächsische und die Hamburger CDU (die bekanntlich ein Element des „Hamburgblocks“ ist) haben sich mit Entschiedenheit gegen einige Bestimmungen des Norddeutschen Rundfunk-Vertrags ausgesprochen; der Landesparteitag der CDU in Hamburg am 13. März hat vorgeschlagen, daß ein Drittel der Mitglieder des Rundfunkrats nicht durch die Parlamente gewählt, sondern von Körperschaften der freien Gesellschaft entsandt werden soll: zwei von der Wirtschaft, je eines von der evangelischen und von der katholischen Kirche, eines von den Universitäten der drei Länder und eines von der Presse. Der Hamburger Oberbürgermeister Sieveking hat sich jedoch diese Forderungen nicht mit hinreichender Energie zu eigen gemacht. Im niedersächsischen Parlament konnte die CDU die Annahme des Rundfunkvertrags nicht verhindern — im schleswig-holsteinischen Landtag hat sie für die Ratifizierung gestimmt, gegen die Absichten des Ministerpräsidenten Kai Uwe von Hassel, der dem Abänderungsvorschlag der Hamburger CDU beigetreten war. Die beiden CDU-Abgeordneten D. Dr. Redeker, ein evangelischer Theologie-Professor, und Dr. Gerlich, das einzige katholische Fraktionsmitglied der CDU im Kieler Landtag, konnten sich nicht durchsetzen; der CDU-Innenminister Dr. Pagel hatte vorher erklärt: „Wir wollen die kirchlichen Interessen berücksichtigen; über allem aber steht das, was der Hörer will“, und der CDU-Rundfunkexperte Dr. Hanno Schmidt, Abgeordneter von Flensburg, hatte die These vertreten, der Rundfunk sei Sache des Staates und die Politisierung sei wünschenswert. In Nordrhein-Westfalen ist das Rundfunkgesetz von der CDU unterstützt worden. Dort wurde die Politisierung und Parlamentarisierung des Rundfunks noch dadurch betont, daß der Ministerpräsident Karl Arnold dem Rundfunkrat nicht die Möglichkeit zur selbständigen Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder ließ, sondern ihn zur Votierung eines en-bloc-Wahlvorschlags der Landesregierung veranlaßte.

Kirchliche Kritik

Die Stellungnahmen von katholischer Seite zu den neuen, geplanten oder vollzogenen Rechtsregelungen waren entsprechend kritisch. Die Hauptstelle der katholischen Rundfunkarbeit in Deutschland machte die Öffentlichkeit und die zuständigen staatlichen Stellen rechtzeitig auf die Schmälerung der Rechtsstellung von Kirche und freier Gesellschaft beim Rundfunk aufmerksam. Ein Brief der

Bischöfe von Osnabrück, Hildesheim und Münster an die drei nördlichen Länderregierungen wurde am 8. März veröffentlicht. Unter Hinweis auf die bisherige Rechtslage heißt es darin: „Der Rundfunk ist ein Erziehungs- und Bildungsinstrument von eminenter Bedeutung. Die Kirche kann und will sich deshalb ihrer Verantwortung und Aufgabe bei der Arbeit des Rundfunks nicht entziehen; aber man muß den Konfessionen die Möglichkeit geben, in mitentscheidender Weise und unabhängig ihre Aufgaben zu erfüllen, und sollte deshalb die jeweilige Besetzung der entscheidenden Aufsichtsgremien nicht allein den wechselnden parlamentarischen Mehrheiten überlassen, sondern den in der Bundesrepublik anerkannten Erziehungs- und Ordnungsmächten eine angemessene und direkte Vertretung einräumen.“ Die berufenen Vertreter der evangelischen Kirche haben sich in ähnlichem Sinn geäußert, vor allem Landesbischof D. Lilje, Hannover, bei einem Empfang der Evangelischen Akademie für Rundfunk und Fernsehen und Landesbischof D. Halfmann von Schleswig-Holstein, der in einem Brief an den Regierungschef des Landes scharf gegen die Politisierung des Rundfunks Stellung nahm.

Speziell zum Fernsehvertrag hat sich der aus senderunabhängigen Fachleuten bestehende „Arbeitskreis für Rundfunkfragen“ kritisch geäußert. Er schlägt die Teilung des „Beirats“ in einen Fernsehrat und in einen Programmbeirat vor. Der Fernsehrat soll aus zehn Vertretern des Bundestages, je einem Vertreter der zehn Länderparlamente und zehn Vertretern der Rundfunkanstalten bestehen, und diese 30 gewählten Mitglieder sollen zehn Institutionen bzw. Organisationen des öffentlichen Lebens benennen, die ihrerseits je einen Delegierten mit Sitz und Stimme entsenden. Ein ähnliches Verfahren wird für den Programmbeirat angeregt. Obgleich diese Gedanken nicht ganz befriedigen, weil die Auswahl der vertretungsberechtigten Körperschaften einem politisch zusammengesetzten Fernsehrat überlassen wird, würde ihre Verwirklichung den jetzt vorliegenden Entwurf entscheidend verbessern.

Interesselosigkeit der Öffentlichkeit

Die Bemühungen der Bischöfe und der Vertreter der kirchlichen Rundfunkarbeit haben bisher keinen greifbaren Erfolg erzielt. Regierungen und Länderparlamente sind über ihre Einwendungen hinweggegangen. Es ist auch nicht gelungen, in der öffentlichen Meinung eine Abwehrbewegung zu mobilisieren, die mit dem Widerstand gegen das Bundesrundfunkgesetz 1953, das für Kirchen und freie Gesellschaft noch wesentlich günstiger war als die neuen Rechtsinstrumente, irgendwie zu vergleichen wäre. Journalisten- und Autorenverbände haben wirkungslos protestiert. Die Reaktion der Presse war bisher eher matt. Das Interesse der Öffentlichkeit oder wenigstens der Redakteure an der Rundfunkfrage scheint weitgehend erlahmt zu sein — ein Symptom dafür, daß die Wachsamkeit gegenüber der fortschreitenden Expansion des Staates nachläßt und daß man vielfach vor dieser Entwicklung als vor einer übermächtigen Unvermeidlichkeit resigniert. Selbst die der CDU nahestehende Presse hat sich mehr mit den taktischen als mit den grundsätzlichen Aspekten des neuen Rundfunkrechtes befaßt. Die Stellungnahme der kirchlichen Presse und einzelner Zeitschriften konnte nicht ausreichen, um die öffentliche Meinung zu bestimmen.

Kritische Pressestimmen

Die „Katholische Funkkorrespondenz“ (Nr. 12 vom 16. 3. 1955) stellt bei einer Analyse des nordrhein-westfälischen Gesetzes und des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk besonders die Unwürdigkeit der Situation heraus, daß die Beteiligung der Kirchen am Rundfunk praktisch nur auf dem Weg über die Parteien möglich ist. Die Ausübung eines den Kirchen zustehenden Rechtes wird dadurch von der Billigung einer Partei abhängig gemacht, und das bedeutet, daß dieses Recht überhaupt bestritten wird. Dieses Recht aber ergibt sich auch daraus, daß der Rundfunk ein Erziehungs- und Bildungsinstrument ist; er kann also sittlich und religiös relevante Fragen keineswegs umgehen, und damit ist eine Mitzuständigkeit der Kirchen, weil sie Bildungsmacht aus eigenem Recht sind, gegeben.

Die „Funkkorrespondenz“ wendet sich sodann gegen die Gleichsetzung von Politik und öffentlichem Leben: „Rundfunk ist eine öffentliche Angelegenheit; die Sender nennen sich ‚Anstalten des öffentlichen Rechtes‘. Auch die Politik ist natürlich eine öffentliche Angelegenheit. Aber sind deshalb alle öffentlichen schon politischen Angelegenheiten oder sogar rein politische Angelegenheiten? Manche Bereiche des öffentlichen Lebens gehören der Politik allein; in anderen hat sie neben anderen Instanzen mitzureden. Ein solcher Bereich ist der Rundfunk.“ Die neuen Rechtsregelungen machen aber aus diesem Mitspracherecht praktisch ein Alleinrecht, ein Monopol. Was würde geschehen, „wenn nun immer mehr Bereiche des öffentlichen Lebens unter so starken Einfluß der Parteien und damit der Politik geraten, Bereiche, die ebensogut ohne diesen Einfluß geregelt werden können?“

Den hier anklingenden, sehr wichtigen Gedanken nimmt die Zeitschrift „Wort und Wahrheit“ (Heft 5, 1955) auf. Es gehe nicht nur allein darum, daß die Kirchen gezwungen werden sollen, als „Rundfunk-Aftermieter der CDU“ bei der Parteiführung bitzstellig zu werden und vor aller Öffentlichkeit eine direkte Interessenbindung zu demonstrieren, obgleich ein solches Zwillingverhältnis von Kirche und Partei in Wirklichkeit längst nicht mehr besteht. Es gehe um mehr: „Mit den Kirchen ist die ganze freie Gesellschaft von der wirksamen Mitbestimmung über den Rundfunk ausgeschlossen worden. Weder die Hochschulen noch die Organisationen der Erwachsenenbildung, die Presse, die Gewerkschaften, die Literatur usw. werden das autonome Recht haben, die Aufsichtsgremien zu beschicken. Nur die Parteien und die Verwaltungsbürokratie bleiben übrig. Wieder soll der Staat ein weiteres Stück freier gesellschaftlicher Betätigung an sich ziehen, und wieder wollen die Parteien ihre Zuständigkeit auf Kosten der freien sozialen Zusammenschlüsse erweitern. Das Ende dieses gefährlichen Weges kann nur die totale Etatisierung der Gesellschaft sein. Will man wirklich den Staat und unsere ganze Gesellschaft so weit präparieren, daß der Einheitsapparat eines Tages wieder von einer totalitären Partei oder einer Funktionärsoligarchie mühe-los ‚übernommen‘ werden kann?“

Wenn die Kirchen also ihr Recht auf autonome und direkte Vertretung in den wirklich bestimmenden Aufsichtsgremien des Rundfunks und nicht bloß in den mehr dekorativen, praktisch einflußlosen Programmbeiräten verteidigen, so sind sie damit zugleich Fürsprecher der freien Gesellschaft: das heißt, der eigenständigen Rechte der gesellschaftlichen Zusammenschlüsse und der organischen Ge-

meinschaftsbildungen im vorstaatlichen Raum. Sie leisten Widerstand gegen eine unheilvolle Tendenz, die sich in den neuen Rechtsinstrumenten zur Regelung der Rundfunkfragen deutlich ausprägt, nämlich die Tendenz des Staates, die freie Gesellschaft zu entrechten, aufzusaugen und ihre Zuständigkeiten an sich zu nehmen. Diese ständige Anreicherung des Staates mit Kompetenzen muß auf die Dauer zu einem totalitären Etatismus führen, auch wenn die äußeren Formen durchaus „demokratisch“ bleiben, und gegen diesen Entwicklungsdruck muß, solange es noch Zeit ist, alles getan werden, sonst wird auch die personale und die bürgerliche Freiheit in höchste Gefahr gebracht. Da die Totalisierung bei uns nicht revolutionär und durch Allgemeinmaßnahmen, sondern in kleinen, fast unmerklichen Schritten vor sich geht, ist es schwierig, die Öffentlichkeit wachzuhalten; sie gibt sich leicht der Täuschung hin, daß es sich jeweils nur um verwaltungstechnische Details handelt, die lediglich von zweit- oder drittrangiger Bedeutung sind. Diesen Irrtum müßte die christliche zusammen mit der liberalen Publizistik bekämpfen. Es muß das Verständnis dafür geweckt werden, daß bei jedem einschlägigen Gesetzentwurf jeweils das Ganze mit auf dem Spiel steht.

Gleichsetzung der Kirchen mit „anderen Religionsgemeinschaften“

Ein Sonderaspekt von großer Bedeutung ist, daß die Entwürfe zu den vier Rundfunk-Staatsverträgen die Kirchen und „andere Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts“ gleichsetzen. Das bedeutet den Versuch, eine Rechtsentwicklung zu unterbrechen und rückgängig zu machen, die seit dem Grundgesetz deutlich hervorgetreten ist: die Entwicklung auf Anerkennung der christlichen Kirchen als autonome Körperschaften eigenen, also nicht vom Staat delegierten Rechts. Wenn die Kirchen mit Religionsgesellschaften, die ihren öffentlich-rechtlichen Status allein durch eine positiv-rechtliche staatliche Entscheidung erhalten haben, auf gleiche Stufe gestellt werden, so heißt das, daß man sie in diese Rechtsposition zurückdrücken will. Das aber wäre ein arger Rückschritt hinter einen bereits erreichten Zustand, ganz im Sinn einer in Wahrheit längst antiquierten Kirchenhoheit des Staates. Gewiß sind noch keine programmatisch-ausdrücklichen Willensäußerungen des Staates vorhanden, die das autonome Recht der beiden christlichen Kirchen im Unterschied zu den anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (als dritte Kategorie kämen die Religionsgesellschaften des Vereinsrechts hinzu) in aller Form anerkennen. Aber die lebendige Rechtsentwicklung zeigt, daß eine Zäsur an dieser Stelle gemacht und vertieft wird. Auch das Grundgesetz läßt nicht die Deutung zu, als ordne es die rechtliche Gleichstellung von Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts an. Besonders auch auf evangelischer Seite sind diese Fakten durch bahnbrechende Arbeiten klar herausgestellt worden; es sei hier nur verwiesen auf den Beitrag von Johannes Heckel: „Kirchengut und Staatsgewalt“, Festschrift für Rudolf Smend (1951), ferner auf den lichtvollen Aufsatz von Rudolf Smend: „Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz“, in der „Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht“ (1. Band, 1. Heft, 1951) und die weiterführende Studie von Konrad Hesse: „Schematische Parität der Religionsgesellschaften nach dem Bonner Grundgesetz?“ in der gleichen Zeitschrift (3. Band, 2. Heft, 1954).

Aus diesen Untersuchungen geht hervor, daß der Unterschied, der bisher vom Staat in der Behandlung der christlichen Kirchen und der anderen Religionsgesellschaften gemacht wurde, keineswegs lediglich ein politischer ist — indem man etwa auf Seite des Staates die Zahlenstärke und den faktischen Einfluß der christlichen Kirchen berücksichtigte —, sondern auch ein rechtlicher. Denn die politischen Entscheidungen müssen sich ja, wenn sie, wie es in der Tat geschehen ist, zu einer Verhaltensregel, zu einer Methode werden, auch in Rechtsformen ausdrücken. Das ist in einem beträchtlichen Ausmaß bereits geschehen, und der Zug der Entwicklung wies in die gleiche Richtung nach vorn. Die neuen Rundfunk-Rechtsinstrumente wollen diese Tendenz wieder umkehren; sie weisen nach hinten und verdienen daher die Bezeichnung reaktionär.

Die Landreformen in Asien und Amerika

Die Probleme der unterentwickelten Länder sind schon oft in der Herder-Korrespondenz behandelt worden. Sie haben sich nach dem Zweiten Weltkrieg in das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit und auch der Kirche geschoben, wie zahlreiche Reden des Heiligen Vaters erkennen lassen. Es ist nicht übertrieben, zu sagen, daß von ihrer Lösung nicht nur das Schicksal jener Länder, die zu den unterentwickelten zählen, für die nächsten Jahrhunderte bestimmt wird, sondern daß von ihr auch das Schicksal der abendländischen Welt weitgehend abhängen wird. Abgesehen von den Territorien Afrikas, die heute noch zum großen Teil unter kolonialer oder halbkolonialer Herrschaft leben, für deren Wohlergehen, Entwicklung und soziale Ordnung also die europäischen Völker verantwortlich sind, finden sich die meisten unterentwickelten Länder im Nahen und Fernen Osten sowie in Mittel- und Südamerika. Ihr Hauptproblem ist ein soziales. Es besteht fast ausschließlich in der Neuordnung des Eigentums, das die erste Voraussetzung für eine gesunde soziale Entwicklung bildet. Da es sich meist um agrarische Länder handelt, kann eine Neuordnung des Eigentums nur auf dem Wege der Landreformen geplant und durchgeführt werden. Es ist bezeichnend, daß fast alle diese Länder die Landreform als den Weg zu einer neuen gerechten Ordnung eingeschlagen haben, auch wenn dieser Weg in den meisten Fällen diese Völker und Staaten vor außerordentliche Schwierigkeiten stellt und große Spannungen und Härten nach sich zieht. Sie werden in Kauf genommen, nicht zuletzt in der Erwartung, daß die sozial besser gestellten Länder des Abendlandes durch geistige und materielle Hilfe an dieser Neuordnung mitarbeiten werden.

Es ist im Augenblick noch verfrüht, eine sichere Prognose über das Ergebnis und die Auswirkungen der Landreformen im Freien Asien und in Lateinamerika zu stellen. Einen Zwischenbericht über den Stand der Dinge hat unlängst der hervorragende spanische Soziologe Martín Brugarola SJ in drei Aufsätzen gegeben. Sie sind veröffentlicht in „Fomento Social“ (Nr. 36 [1954] S. 412—422) und Nr. 37 [1955] S. 42—52) und in „Razón y Fe“ (Nr. 648 [1955] S. 9—21). Seine Untersuchungen zeigen, daß die Probleme in all diesen Ländern ähnlich liegen, daß sie fast alle bei verschiedenster Methode der Durchführung das gleiche Ziel haben: bäuerliches Eigentum neu zu schaffen.

Einen Unterschied zwischen östlichen und lateinamerika-